

**Sitzung der Vollversammlung
der IHK für München und Oberbayern
am Mittwoch, 9. März 2016, 15:00 Uhr
IHK Akademie, Forum, Orleansstr. 10-12, 81669 München**

TOP 4.4 Verabschiedung einer Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung
Immobilienkreditvermittler/-in IHK (IDV) nach § 34i GewO

B e s c h l u s s v o r l a g e

Die Vollversammlung beschließt:

Vorbehaltlich der Änderung der Gewerbeordnung aufgrund Art 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie die Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfte(r) Fachmann/-frau für Immobilienkreditvermittlung IHK wie in der Anlage 1 gem. Art 4 Abs. 1 IHKG zu beschließen.

Begründung:

- a) Mit Artikel 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie wird § 34i (Immobilienkreditvermittler) in die Gewerbeordnung eingefügt. Diese Änderung der Gewerbeordnung wird voraussichtlich am 21.03.2016 in Kraft treten. Um bereits im April 2016 die ersten Sachkundeprüfungen durchzuführen, ist bereits jetzt ein Vorratsbeschluss der Vollversammlung notwendig.

Ab Inkrafttreten der geänderten Gewerbeordnung bedarf jeder neue Immobilienkreditvermittler, der gewerbsmäßig den Abschluss von Immobili-

liar-Verbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 BGB oder entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB vermitteln will oder Dritte zu solchen Verträgen beraten will, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis ist unter anderem zu versagen, wenn der Antragsteller nicht durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweist, dass er die Sachkunde über die fachliche und rechtliche Grundlage sowie über die Kundenberatung besitzt, die für die Vermittlung von und Beratung zu Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen notwendig ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Verabschiedung der als Anlage 1 zu TOP 4.4 beigefügten Prüfungsordnung geboten, um zeitnah die Anforderungen umzusetzen und die Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung der Prüfung zu schaffen.

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde auf Grundlage der Musterprüfungsordnung Immobiliendarlehensvermittler vom DIHK erstellt.

In der beigefügten Anlage 2 zu TOP 4.4 sind die drei Abweichungen zur Musterprüfungsordnung dargestellt. Die drei Abweichungen tragen der Möglichkeit Rechnung, von der praktischen Prüfung befreit zu werden, sofern der Prüfling die Sachkundeprüfung zum Versicherungsvermittler oder zum Geprüften Finanzanlagenfachmann erfolgreich abgelegt hat. Gegenstand aller drei praktischen Prüfungen ist die Simulation eines Kundenberatungsgesprächs. Die Befreiungsmöglichkeit soll eine Wiederholung bereits bestandener Prüfungsteile verhindern. Es ist jedoch zu beachten, dass in der aktuellen Fassung der ImmVermV noch keine Befreiungsmöglichkeit vom praktischen Teil vorgesehen ist.

24.02.2016

L